

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
2752/VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 21.11.2023

öffentlich

Wahl der/des Ausschussvorsitzenden

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG – wird die/der Vorsitzende und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt. Somit können nur Ratsmitglieder gewählt werden.

Für die Wahl gilt die Mehrheitswahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss wählt

Frau/Herrn _____ zur/zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Siegburg, 23.10.2023